

**Untersuchungen zum
Europäischen Privatrecht**

Band 11

**Die Haftung
Minderjähriger und ihrer Eltern
nach deutschem und französischem
Deliktsrecht zwischen Dogmatik
und Rechtspolitik**

Von

Frédérique Niboyet



Duncker & Humblot · Berlin

FRÉDÉRIQUE NIBOYET

**Die Haftung Minderjähriger und ihrer Eltern
nach deutschem und französischem Deliktsrecht
zwischen Dogmatik und Rechtspolitik**

Untersuchungen zum Europäischen Privatrecht

Band 11

Die Haftung
Minderjähriger und ihrer Eltern
nach deutschem und französischem
Deliktsrecht zwischen Dogmatik
und Rechtspolitik

Von
Frédérique Niboyet



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Niboyet, Frédérique:

Die Haftung Minderjähriger und ihrer Eltern nach deutschem
und französischem Deliktsrecht zwischen Dogmatik und Rechtspolitik /
von Frédérique Niboyet. – Berlin : Duncker und Humblot, 2001
(Untersuchungen zum europäischen Privatrecht ; Bd. 11)
Zugl.: Potsdam, Univ., Diss., 2000
ISBN 3-428-10580-X

D 517

Alle Rechte vorbehalten
© 2001 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 1438-6739
ISBN 3-428-10580-X

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

A mon père

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2000 von der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam als Dissertation angenommen, deren Referenten Prof. Dr. Helmut Weber, Prof. Dr. Werner Merle und Prof. Dr. Marianne Andrae waren.

Besonderen Dank schulde ich meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Helmut Weber, für die Betreuung der Arbeit, die er durch vielfältige Anregungen und Hilfen förderte. Er hat die Untersuchung mit kritischer Anteilnahme begleitet und unterstützt. Herzlich danken möchte ich Herrn Professor Dr. Werner Merle, zum einen für die Erstellung des Zweitgutachtens, zum anderen für die Förderung meines Studiums in Potsdam.

Ferner möchte ich mich für die Nachkorrektur und für ihre Freundschaft bei Dr. Annette Sousa Costa MA., Tatjana Maikowski, Jens Baldschun sowie Daniel Müller und Ralf Treibmann bedanken. Schließlich möchte ich für ihre Unterstützung meiner damaligen Mitbewohnerin Melody Nuckowski sowie meiner Familie herzlich danken.

Die Arbeit berücksichtigt Rechtsprechung und Literatur bis Dezember 2000.

Paris, Mai 2001

Frédérique Niboyet

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	25
-------------------------	----

Erster Teil

Haftung und Mitverschulden Minderjähriger im deutschen und französischen Deliktsrecht	28
--	----

Erstes Kapitel

Der Minderjährige als Schädiger	28
--	----

Erstes Subkapitel

<i>Die Verschuldenshaftung Minderjähriger im deutschen und französischen Deliktsrecht</i>	28
---	----

Erster Abschnitt: Die Voraussetzung der Einsichtsfähigkeit (<i>discernement</i>) für die Verschuldenshaftung Minderjähriger	29
---	----

A. Die Voraussetzung der Einsichtsfähigkeit nach § 828 BGB	29
--	----

I. Die absolute Deliktsunfähigkeit Minderjähriger unter sieben Jahren gemäß § 828 I BGB	29
---	----

II. Die Voraussetzung der Einsichtsfähigkeit für Minderjährige über sieben Jahren gemäß § 828 II BGB	30
--	----

III. Kritik der Literatur zu § 828 BGB und Reformvorschläge	31
---	----

1. Kritik zu § 828 I BGB	31
--------------------------------	----

2. Kritik zu § 828 II BGB	32
---------------------------------	----

3. Referentenentwurf von 1967	32
-------------------------------------	----

IV. Rechtsprechung	33
--------------------------	----

1. Der Vorlagebeschluß des OLG Celle vom 26. Mai 1989	33
---	----

a) Verfassungswidrigkeit des § 828 II BGB	34
---	----

aa) Ein leicht fahrlässiges Handeln eines Minderjährigen	34
--	----

bb) Gefahr der Existenzvernichtung des Minderjährigen	34
cc) Eine Entschädigung von dritter Seite	35
b) Zusammenfassung zu OLG Celle	36
2. Fortsetzung des LG Bremen	37
3. Fortsetzung des LG Dessau	37
4. Die Antwort des Bundesverfassungsgerichts	38
B. Die Voraussetzung der Einsichtsfähigkeit für die Verschuldenshaftung Minderjähriger im <i>Code civil</i>	40
I. Der Begriff der <i>faute</i>	40
1. Die Generalklausel des Art. 1382 Cc	40
2. Die Definitionen der <i>faute</i> in der Literatur	41
a) <i>Théorie de la faute subjective</i>	41
b) <i>Théorie de la faute objective</i>	42
II. Die Berücksichtigung der Einsichtsfähigkeit Minderjähriger in der Rechtsprechung des französischen Kassationshofs	43
1. Die Rechtslage bis zum Jahre 1968	43
a) Der Ausschluß der Haftung bei Kleinkindern (<i>infantes</i>)	43
b) Die Voraussetzung der Einsichtsfähigkeit für die Haftung älterer Minderjähriger	43
2. Auswirkung der Neueinführung des Art. 489–2 Cc im Jahre 1968 auf das Erfordernis der Einsichtsfähigkeit Minderjähriger	44
a) Die Rechtslage geistesgestörter Personen	44
aa) Die bisherige Nichthaftung geistesgestörter Personen	44
bb) Die Neueinführung des Art. 489–2 Cc	45
(1) Die neue Haftung geistesgestörter Personen	45
(2) Bewertung des Art. 489–2 Cc	45
b) Die Wirkung des Art. 489–2 Cc auf die Rechtslage der Kleinkinder	46
aa) Die Auseinandersetzungen in der Literatur	46
bb) Antwort des Kassationshofs	47
cc) Stellungnahme	48

Inhaltsverzeichnis	11
III. Die neue Rechtslage Minderjähriger durch die Abschaffung der Voraussetzung der Einsichtsfähigkeit	50
1. Der Rechtsprechungswandel im Jahre 1984	51
a) Die Entscheidung <i>Derguini</i>	51
b) Die Entscheidung <i>Lemaire</i>	51
2. Die Bestätigung dieser Neuerung durch die ständige Rechtsprechung	52
C. Vergleich des deutschen und französischen Rechts bezüglich des Merkmals der Einsichtsfähigkeit für die Verschuldenshaftung des Minderjährigen	52
I. Vergleich der Rechtslage vor dem französischen Rechtsprechungswandel aus dem Jahre 1984, der die Haftungsvoraussetzung der Einsichtsfähigkeit abschaffte	52
II. Vergleich der geltenden Grundsätze bezüglich der Einsichtsfähigkeit Minderjähriger	53
III. Stellungnahme zu den Ergebnissen und Reformvorschläge	54
1. Stellungnahme zum französischen Recht	54
2. Stellungnahme zum deutschen Recht	56
3. Ergebnis	57
Zweiter Abschnitt: Das schuldhafte Verhalten des Minderjährigen	57
A. Einführung	57
B. Was unter Fahrlässigkeit zu verstehen ist	58
I. Der Begriff der Fahrlässigkeit nach § 276 BGB	58
II. Der Begriff der Fahrlässigkeit im französischen Deliktsrecht	58
1. Das Fehlen einer Legaldefinition	58
2. Die getroffene Wahl	59
III. Vergleichendes Zwischenergebnis	59
C. Die Beurteilung der Fahrlässigkeit Minderjähriger nach der deutschen und französischen Rechtsprechung	60
I. Die Beurteilung der Fahrlässigkeit Minderjähriger im deutschen Recht	60

II. Die Beurteilung der Fahrlässigkeit Minderjähriger im französischen Recht	61
1. Die Rechtslage, als die Voraussetzung der Einsichtsfähigkeit noch bestand (vor 1984)	61
2. Die Problematik seit der Abschaffung der Voraussetzung der Einsichtsfähigkeit	62
a) Ansätze zur Korrektur der abstrakten Beurteilung der Fahrlässigkeit	62
aa) Literatur	62
bb) Rechtsprechung	62
cc) Zwischenergebnis	64
b) Die rein abstrakte Prüfung der Fahrlässigkeit Minderjähriger	64
aa) Die Anwendung der <i>Théorie de la faute objective</i>	64
bb) Die neueste Rechtsprechung	65
cc) Ergebnis	65
III. Vergleich des deutschen und französischen Rechts	66
D. Die Bewertung der französischen und deutschen Lösung mit Blick auf die Rechtsdogmatik	66
I. Die Bewertung der französischen Lösung	66
II. Die Bewertung der deutschen Lösung	69

Zweites Subkapitel

<i>Die verschuldensunabhängige Haftung Minderjähriger im deutschen und französischen Deliktsrecht</i>	71
Erster Abschnitt: Die Billigkeitshaftung des Minderjährigen gemäß § 829 BGB	71
A. Die Merkmale der Billigkeitshaftung	72
I. Die Voraussetzung der fehlenden Einsichtsfähigkeit des Schädigers	72
II. Eine objektive Verschuldenshaftung	72
B. Das Billigkeitserfordernis	73
I. Das Bestehen einer Versicherung auf Seiten des Schädigers	73
1. Die Lösung der Rechtsprechung	73
2. Meinungen in der Literatur	74

Inhaltsverzeichnis	13
II. Gewährung des Existenzminimums	75
III. Der Ausschluß des Schadensersatzes	75
Zweiter Abschnitt: Die Haftung als Halter der Sache gemäß Art. 1384 I Cc: Besonderheit des französischen Rechts	76
A. Darstellung der Haftung als Halter der Sache	76
B. Die Vereinbarkeit der Minderjährigkeit mit einer Qualifikation als Halter der Sache	77
I. Die Auswirkungen der Entwicklung der Rechtslage geistesgestörter Personen auf einsichtsunfähige Minderjährige	78
II. Die Entscheidung <i>Gabillet</i> vom 9. Mai 1984	78
III. Die Bewertung der Lösung <i>Gabillet</i>	79
Vergleichende kurze Zusammenfassung des Subkapitels	79

Zweites Kapitel

Der Minderjährige als Geschädigter 80

Erster Abschnitt: Das persönliche Mitverschulden des geschädigten Minderjährigen im allgemeinen deutschen und französischen Deliktsrecht	81
A. Das deutsche Recht	81
I. § 254 BGB und das Mitverschulden Minderjähriger	81
1. Die Berücksichtigung der Einsichtsfähigkeit	81
2. Die Maßstäbe für ein Mitverschulden Minderjähriger	82
II. § 254 BGB und die Billigkeit bei minderjährigen Geschädigten	82
III. § 254 und die Schadensteilung	83
B. Das französische Recht	84
I. Die Merkmale des eigenen Mitverschuldens des Minderjährigen vor der Anerkennung der <i>faute objective</i> im Jahre 1984	85
1. <i>La faute de la victime</i>	85
a) Die Voraussetzung der Einsichtsfähigkeit für das mitursächliche Verschulden des Minderjährigen	85
b) Der anzuwendende Sorgfaltsmaßstab	86
2. Die Anrechnung des <i>fait non fautif</i>	86

II. Die Anerkennung der <i>faute objective</i> im Jahre 1984	87
III. Die Schadensteilung	88
1. Die traditionelle Lösung	88
2. Der Umbruch mit dem Urteil <i>Desmares</i> aus dem Jahre 1982	89
3. Der Rechtsprechungswandel im Jahre 1987	90
C. Gesamtwürdigung	91
I. Zum deutschen Recht	91
II. Zum französischen Recht	92
Zweiter Abschnitt: Der Bereich der Verkehrsunfälle	93
A. Das deutsche Straßenverkehrsgesetz	94
I. Das Mitverschulden minderjähriger Straßenverkehrsoffer (§ 9 StVG i. V. m. § 254 BGB)	94
1. Die Voraussetzungen des Mitverschuldens des Minderjährigen	94
2. Die Festlegung der Haftungsquote	95
II. Das Verhalten minderjähriger Geschädigter als „unabwendbares Ereignis“ (§ 7 II StVG)	96
III. Der Ruf nach einem besseren Schutz minderjähriger Geschädigter im Straßenverkehr	97
1. In der Literatur	97
2. Stellungnahme	97
B. Das französische Sondergesetz über Verkehrsunfälle vom 5. Juli 1985	98
I. Die Entstehung des Gesetzes	98
II. Darstellung des Gesetzes	99
1. Der Anwendungsbereich des Gesetzes	99
2. Die Voraussetzungen für die Haftung des Kfz-Halters bzw. -Führers	100
3. Die Entlastungsmöglichkeiten des Kfz-Halters bzw. -Führers	100
III. Die Rechtslage minderjähriger Unfallopfer	101
1. Unfallopfer unter sechzehn Jahren	101

Inhaltsverzeichnis	15
2. Unfallopfer über sechzehn Jahren	101
3. Gesamtwürdigung	102
C. Ergebnis	103
Dritter Abschnitt: Die Anrechnung des Mitverschuldens der Eltern	104

Drittes Kapitel

Fazit zu der Stellung Minderjähriger im deutschen und französischen Deliktsrecht	107
Erster Abschnitt: Zusammenfassung zum deutschen Recht	107
Zweiter Abschnitt: Zusammenfassung zum französischen Recht	107
Dritter Abschnitt: Vergleich der Stellung des Minderjährigen im deutschen und französischen Deliktsrecht	109
Schlußfolgerung	110

Zweiter Teil

Die Haftung der Eltern für die unerlaubten Handlungen ihrer minderjährigen Kinder im deutschen und französischen Recht

Einführung	112
A. Darstellung des § 832 BGB	112
B. Darstellung des Art. 1384 IV, VII Cc	113

Erstes Kapitel

Die Tatbestandsvoraussetzungen der § 832 I S. 1 BGB und Art 1384 IV Cc	115
Erster Abschnitt: Die Voraussetzung der elterlichen Sorge (<i>autorité parentale</i>)	115
A. Die elterliche Sorge als Haftungsanknüpfung des deutschen und französischen Rechts	115
I. Gesetzliche Aufsichtspflichtige und Aufsichtsbedürftige gemäß § 832 BGB	115
II. Die „ <i>gardiens</i> “ des minderjährigen Kindes gemäß Art. 1384 IV Cc	115

B. Die Regelungen über die elterliche Sorge in beiden Rechtsordnungen	118
I. Die elterliche Sorge bei bestehender Ehe	118
II. Die elterliche Sorge bei dauerhafter Trennung während fortbestehender Ehe (<i>séparation de fait</i>)	118
III. Die elterliche Sorge bei Auflösung der Ehe durch Scheidung	119
1. Im deutschen Recht	119
2. Im französischen Recht	119
IV. Die elterliche Sorge der nicht miteinander verheirateten Eltern	120
V. Die elterliche Sorge für Adoptivkinder	121
VI. Die elterliche Sorge bei Tod eines Elternteils	122
VII. Die Fälle des Ruhens und der Entziehung der elterlichen Sorge	122
C. Ergebnis	122
Zweiter Abschnitt: Das Tatbestandsmerkmal der <i>cohabitation</i> als Besonderheit des französischen Rechts	
123	
A. Eine weite Auslegung des Begriffs der <i>cohabitation</i> durch die Rechtsprechung	124
I. Das Kriterium der <i>cohabitation habituelle</i>	124
1. Die Bedeutung der <i>cohabitation habituelle</i>	124
2. Die Entwicklung im Fall eines Ferienaufenthaltes des Kindes	125
II. Die <i>cohabitation</i> am Tag der Schadensanrichtung	126
III. Die <i>cohabitation</i> im Fall der Scheidung der Eltern	126
B. Die Erweiterung des Tatbestandsmerkmals auf Fälle der <i>non cohabitation</i>	128
I. Die unberechtigte <i>non cohabitation</i>	128
II. Die Substitution der <i>cohabitation</i> durch die Aufsichtsmöglichkeit der Eltern ..	129
III. Die Grenzen der erweiterten Auslegung der <i>cohabitation</i>	131
C. Kritik des Tatbestandsmerkmals der <i>cohabitation</i>	131
D. Der Platz der <i>cohabitation</i> im deutschen Recht	133

Dritter Abschnitt: Die Handlung des Kindes im deutschen und französischen Recht ...	134
A. Die Handlung des Minderjährigen im deutschen Recht	134
I. Eine widerrechtliche Schädigung	134
II. Der Kausalzusammenhang	135
III. Der geschützte Personenkreis	135
B. Die Handlung des Minderjährigen im französischen Recht	136
I. Die Akzessorietät der elterlichen Haftung	136
1. Die Haftung des Minderjährigen für <i>faute</i>	136
2. Die Haftung des Minderjährigen als Halter der Sache	137
3. Zwischenergebnis	139
II. Der Übergang zu einer selbständigen elterlichen Haftung	139
1. Die Entscheidung <i>Fullenwarth</i> vom 9. Mai 1984	139
2. Die Tragweite des Urteils	140
III. Die spätere Rechtsprechung	141
1. Das Weiterbestehen der traditionellen Lösung	141
2. Die Bestätigung des Urteils <i>Fullenwarth</i>	142
3. Ergebnis und Zukunftsperspektive	142
IV. Die Einführung einer selbständigen Haftung der Eltern neben der Haftung ihrer minderjährigen Kinder	143
1. In der Literatur	143
2. Stellungnahme	144
C. Vergleich des deutschen und des französischen Rechts	145
I. Vergleich des deutschen Rechts mit der traditionellen französischen Lösung ..	145
1. Die Haftung des Minderjährigen für <i>faute</i>	145
2. Die verschuldensunabhängige Haftung des Minderjährigen	146
II. Vergleich des deutschen Rechts mit der neuen französischen Tendenz	146

Zweites Kapitel

Die Entlastung der Eltern nach § 832 I S. 2 BGB und Art. 1384 VII Cc	147
Erster Abschnitt: Die Rechtslage im deutschen Recht	147
A. Eine verschuldensabhängige Elternhaftung nach § 832 BGB	147
B. Die Widerlegung der Verschuldensvermutung	148
I. Die Kriterien für die Bestimmung des Maßes der erforderlichen Aufsicht	148
1. Die Berücksichtigung der Eigenschaften des minderjährigen Schädigers und der Schadenssituation	148
2. Die Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern	149
II. Der Umfang der Beweislastumkehr	150
III. Die Übertragung der Aufsichtspflicht	151
IV. Einzel- oder Gesamtbetrachtung des Verschuldens der Eltern?	152
V. Ergebnis	153
C. Die Widerlegung der Kausalitätsvermutung	153
D. Die Art der Haftung	154
Zweiter Abschnitt: Die Rechtslage im französischen Recht	154
A. Die Gesetzesvorschriften	154
I. Art. 1384 VII Cc	154
II. Art. 482 Cc	155
B. Eine Haftung der Eltern für vermutetes Verschulden	156
I. Der Haftungsumfang	156
II. Die Widerlegung des Aufsichtsverschuldens	157
1. Die Kriterien der Rechtsprechung für die Beurteilung des Aufsichtsverschuldens	157

2. Die Gerichtspraxis	157
a) Die strenge Rechtsprechung	157
aa) Die Unmöglichkeit für die Eltern, das Kind zu beaufsichtigen	157
(1) Die Abwesenheit der Eltern	157
(2) Die Folgen der Übernahme der Aufsichtspflicht durch einen Elternteil für die Haftung des anderen Elternteils	158
(3) Die Beaufsichtigung des Minderjährigen durch einen Dritten ...	158
bb) Die Anforderungen an die Erfüllung der Aufsichtspflicht	159
b) Die Unbeständigkeit der Rechtsprechung	160
III. Die Bedeutung der Vermutung des Erziehungsverschuldens	161
1. Das Erziehungsverschulden	161
2. Kritik an der Beweislastregelung bezüglich des Erziehungsverschuldens ...	163
IV. Zusammenfassung	164
C. Der Übergang zu einer verschuldensunabhängigen Haftung der Eltern	164
I. Die Entscheidungen des Kassationshofs vom 9. Mai 1984	164
1. Die Folgen der neuen Rechtslage Minderjähriger für die Haftung der Eltern	165
2. Die Verschärfung der Haftung der Eltern mit dem Urteil <i>Fullenwarth</i> vom 9. Mai 1984	166
II. Das Urteil <i>Blieck</i> vom 29. März 1991 oder der Weg zur Begründung einer all- gemeinen verschuldensunabhängigen Haftung für fremdes Handeln nach Art. 1384 I Cc?	168
1. Die Bedeutung des Art. 1384 I Cc	168
2. Die Neuerung durch das Urteil <i>Blieck</i> vom 29. März 1991	169
3. Die Folgen des Urteils <i>Blieck</i> für die Haftung der Eltern für ihre Kinder ...	169
III. Die Begründung der Gefährdungshaftung der Eltern durch einen Recht- sprechungswandel aus dem Jahre 1997	170
1. Der Rechtsprechungswandel <i>Bertrand</i> vom 19. Februar 1997	170
2. Die Bestätigung durch eine ständige Rechtsprechung	171
IV. Die verbleibenden Entlastungsmöglichkeiten	172
V. Die rechtliche Begründung der Gefährdungshaftung der Eltern	173
D. Die Art der Haftung	174

Dritter Abschnitt: Vergleich des deutschen und des französischen Rechts	175
A. Vergleich des deutschen Rechts mit der traditionellen Auslegung des Art. 1384 VII Cc	176
I. Der Haftungsumfang der Eltern	176
II. Der Entlastungsbeweis	177
1. Das Aufsichtsverschulden	177
2. Das Erziehungsverschulden	178
B. Vergleich des deutschen Rechts mit der neuen Auslegung des Art. 1384 VII Cc	178

Dritter Teil

Ausblick 179

Erstes Kapitel

Die französische Gefährdungshaftung der Eltern als Modell für das deutsche Recht 179

Zweites Kapitel

Versicherungsrechtliche Lösungen 183

Erster Abschnitt: Die Rechtslage in Frankreich	183
A. Die bestehenden Versicherungsmöglichkeiten der Eltern	183
I. Die Schulversicherung	183
II. Die anderen Versicherungsmöglichkeiten	185
B. Die Einrichtung eines Garantiefonds	186
C. Die Einführung einer Pflichthaftpflichtversicherung	187
I. Vorschläge in der Literatur	187
II. Meinungen von Versicherungsinstituten	189
III. Stellungnahme	189

Inhaltsverzeichnis	21
Zweiter Abschnitt: Die Rechtslage in Deutschland	190
A. Die bestehenden Versicherungsmöglichkeiten	190
B. Vorschläge über die Einführung einer elterlichen Pflichthaftpflichtversicherung	191
C. Stellungnahme	192
Dritter Abschnitt: Die Durchführung der Reform	193
Zusammenfassung	194
Anhang I: Mehrfach zitierte Gesetzestexte	197
I. Französische Gesetzestexte	197
II. Deutsche Gesetzestexte	199
Anhang II: Entscheidungen	202
Ass. plén. 9. Mai 1984: Urteil <i>Derguini c/Tidu</i>	202
Ass. plén. 9. Mai 1984: Urteil <i>Gabillet c/Noye</i>	203
Ass. plén. 9. Mai 1984: Urteil <i>Lemaire c/Declercq</i>	203
Ass. plén. 9. Mai 1984: Urteil <i>Fullenwarth c/Felten</i>	204
Civ. 2, 19. Februar 1997: Urteil <i>Bertrand c/Domingues</i>	204
Literaturverzeichnis	206
Wissenschaftliche Arbeiten	206
Gesetzestexte	213
Rechtsprechung	214
Sachwortverzeichnis	223

Abkürzungsverzeichnis

I. Französische Abkürzungen

Al.	Alinéa
Ass. plén.	Assemblée plénière de la Cour de cassation
BO	Bulletin officiel
Bull. civ.	Bulletin des arrêts des chambres civiles de la Cour de cassation
Bull. crim.	Bulletin des arrêts de la chambre criminelle de la Cour de cassation
Cc	Code civil
Ch. réun.	Chambres réunies de la Cour de cassation
Chron.	Chronique
Civ.	Chambre civile de la Cour de cassation
Com.	Chambre commerciale de la Cour de cassation
Comm.	Commentaires
Concl.	Conclusions
Crim.	Chambre criminelle de la Cour de cassation
D.	Recueil Dalloz
Defr.	Répertoire du notariat Defrénois
DH	Recueil hebdomadaire de jurisprudence Dalloz
Doctr.	Doctrine
Droit et patr.	Droit et patrimoine
Fasc.	Fascicule
Gaz. Pal.	Gazette du Palais
I. R.	Informations rapides du Recueil Dalloz
J. C. P.	Juris-classeur périodique (Semaine juridique)
J. C. P. éd. G.	Juris-classeur périodique édition générale
Jur.	Jurisprudence
Obs.	Observations
Petites affiches	Les petites affiches
R. C.	Revue critique de législation et de jurisprudence
RD sanit. soc.	Revue de droit sanitaire et social
Rép. civ. Dalloz	Répertoire de droit civil Dalloz
Req.	Chambre des requêtes de la Cour de cassation
Resp. civ. et assur.	Responsabilité civile et assurances
RJPF	Revue juridique personnes et famille
RTD civ.	Revue trimestrielle de droit civil
SMIC	Salaire minimum interprofessionnel de croissance

Somm.	Sommaires
Somm. comm.	Sommaires commentés
Trib.	Tribunal
TGI	Tribunal de grande instance

II. Deutsche Abkürzungen

AcP	Archiv für die civilistische Praxis
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BT-Drucks	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
DAR	Deutsches Autorecht
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FuR	Familie und Recht
GG	Grundgesetz
JA	Juristische Arbeitsblätter
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristen-Zeitung
KTS	Zeitschrift für Insolvenzrecht (Konkurs. Treuhand. Sanierung)
LG	Landgericht
LM	Lindemaier / Möhring: Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
OLG	Oberlandesgericht
Prot.	Protokolle
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
VersR	Versicherungsrecht
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

Einleitung

Sorglosigkeit und Abenteuerlust gehören zu den unverzichtbaren Attributen der Kindheit, sind aber häufig auch Grund für die von Minderjährigen angerichteten Schäden. Zur natürlichen Veranlagung des Kindes kommt hinzu, daß das Verhalten Minderjähriger gerade in unserer technisierten Gesellschaft leicht zu unverhältnismäßig großen Schäden führen kann. Die große Anzahl diesbezüglicher Rechtsstreitigkeiten ist deshalb nicht zufällig. Weiterhin arbeiten heutzutage oft beide Elternteile, mit der Folge, daß den Eltern weniger Zeit bleibt, ihre Nachkommen zu erziehen und zu beaufsichtigen, während die Jugendlichen ihrerseits mehr Selbständigkeit beanspruchen.

Es stellt sich somit die Frage, welche Personen für die von Minderjährigen verursachten Schäden einstehen sollten und in welchem Umfang. Mehrere Interessen sind dabei zu berücksichtigen: der Schutz der Minderjährigen und ihrer Eltern ebenso wie die Entschädigung der Opfer.

Der Vergleich des deutschen und französischen Rechts bezüglich der deliktischen Haftung Minderjähriger und ihrer Eltern ist von besonderem Interesse, weil bei gleicher Interessenlage neuerdings gegensätzliche Wege beschritten wurden.

Im deutschen Recht ist die Verschuldenshaftung von Kindern unter sieben Jahren gänzlich ausgeschlossen (§ 828 I BGB). Die Haftung Minderjähriger, die sieben Jahre alt oder älter sind, setzt voraus, daß sie einsichtsfähig sind (§ 828 II BGB). Darüber hinaus kommt den Minderjährigen zugute, daß der BGH die Fahrlässigkeitsprüfung korrigiert, indem er den abstrakten objektiven Sorgfaltsmaßstab des § 276 BGB durch eine Beurteilung nach Altersgruppen ersetzt. Die Minderjährigkeit wirkt in Deutschland also zweifach entlastend.

Demgegenüber hat sich das französische Deliktsrecht von einer zunächst ähnlich wie im deutschen Recht subjektiven zu einer mittlerweile objektiven Verschuldenshaftung der Minderjährigen entwickelt, hat also zu einer Haftungsverschärfung geführt. Wendepunkt waren Grundsatzurteile aus dem Jahre 1984, durch welche der französische Kassationshof die Haftungsvoraussetzung der Einsichtsfähigkeit (*discernement*) abgeschafft hat, mit der Folge, daß auch Kleinkinder schuldhaft handeln können¹. Erforderlich, aber auch ausreichend für die Bejahung der Verschuldenshaftung ist seither lediglich, daß das Verhalten des Minderjährigen als fahrlässig qualifiziert wird. Dabei tendiert die Rechtsprechung dazu, die Fahrläs-

¹ Ass. plén. 09. 05. 1984 (Urteile *Derguini* und *Lemaire*), J. C. P. éd. G. 1984. II. 20256, note *Jourdain*.

sigkeit rein *in abstracto* zu beurteilen. Das Verhalten von Minderjährigen wird demzufolge mit dem Verhalten des *diligens pater familias* verglichen.

Während im deutschen Recht der Gedanke des Minderjährigenschutzes vorherrschend ist, führte der verstärkte Verkehrsschutz somit im französischen Recht zu einer für den Minderjährigen ungünstigen Entwicklung.

Auch im Bereich der Haftung der Eltern für die unerlaubten Handlungen ihrer Kinder lassen sich in beiden Rechtsordnungen divergierende Tendenzen erkennen. Im deutschen Recht ist die Haftung der Eltern für unerlaubte Handlungen ihrer Kinder eine Haftung wegen vermuteten Verschuldens. Die Eltern können sich gemäß § 832 I S. 2 BGB exkulpieren, indem sie beweisen, daß sie kein Aufsichtverschulden trifft oder daß der Schaden auch bei gehöriger Aufsicht entstanden wäre.

Im französischen Recht wurde traditionell aus Art. 1384 IV, VII Cc ebenfalls eine elterliche Haftung wegen vermuteten Verschuldens hergeleitet, wobei nicht nur ein Aufsichts-, sondern auch ein Erziehungsverschulden vermutet wurde. Durch eine neue Entscheidung vom 19. Februar 1997 (Urteil *Bertrand*)² hat der französische Kassationshof dies durch eine objektive Haftung der Eltern ersetzt. Ein Zwölfjähriger war beim Fahrradfahren mit einem Motorradfahrer zusammengestoßen, welcher daraufhin vom Vater des Minderjährigen Schadensersatz für die erlittenen Verletzungen verlangte. Das Berufungsgericht beschränkte die Entlastungsmöglichkeiten der Eltern nach Art. 1384 VII Cc auf Fälle der höheren Gewalt und des Mitverschuldens des Geschädigten und verurteilte den Vater, weil er einen solchen Entlastungsbeweis nicht erbracht hatte. Der Vater legte Revision ein und berief sich auf die traditionelle Lösung der Rechtsprechung, nach welcher sich die Eltern durch den Beweis einer ordnungsgemäßen Erziehung und Aufsicht ihres Kindes exkulpieren können. Der Kassationshof wies die Revision zurück und bestätigte das Urteil des Berufungsgerichts. Seither handelt es sich bei Art. 1384 IV, VII Cc nicht mehr um eine Haftung für vermutetes Verschulden, sondern um eine verschuldensunabhängige Haftung der Eltern. Die Eltern können sich nur noch von ihrer Haftung befreien, wenn sie einen Fall von höherer Gewalt oder ein Mitverschulden des Geschädigten beweisen. Die neue Gefährdungshaftung gewährt den Geschädigten somit einen optimalen Schutz.

Es ist daher festzuhalten, daß im deutschen Deliktsrecht das Interesse des Minderjährigen und seiner Eltern berücksichtigt werden, während im französischen Deliktsrecht dem Schutz des Opfers die Priorität gegeben wird. Dies führt zu der Frage, inwiefern die Verwirklichung neuer rechtspolitischer Ziele mit der tradierten Rechtsdogmatik kollidiert.

Erstes Ziel dieser Arbeit ist, durch den Vergleich beider Rechtsordnungen, vor allem anhand praktischer Fälle, auf die Frage nach dem Umfang des Schutzes Min-

² Civ. 2, 19. 02. 1997 (Urteil *Bertrand*), D. 1997, jur. S. 265, note *Jourdain*; J. C. P. éd. G. 1997. II. 22848, concl. *Kessous*, note *Viney*; RD sanit. soc. 07–09. 1997, S. 660, note *Dorsner-Dolivet*; Droit de la famille 1997, comm. n° 83, S. 15, note *Murat*; Petites Affiches 15. 09. 1997, jur. S. 12, note *Lebreton*.

derjähriger als Schädiger und als mitverursachender Geschädigter eine Antwort zu geben.

Zweites Ziel dieser Arbeit ist, der Frage nachzugehen, inwieweit die neu begründete verschuldensunabhängige Haftung der Eltern im französischen Recht das Problem der von Minderjährigen angerichteten Schäden zu lösen vermag und ob dies Vorbild für eine Entwicklung im deutschen Recht werden könnte. Da eine solche Lösung für die Eltern eine strenge Belastung bedeutet, stellt sich weiterhin die Frage nach der Versicherungslage der Eltern und der Möglichkeit der Einführung einer Pflichthaftpflichtversicherung.

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in drei Teile. Nach einer Analyse der Haftung und des Mitverschuldens Minderjähriger im deutschen und französischen Recht (Erster Teil) soll die Haftung der Eltern für ihre Kinder rechtsvergleichend behandelt werden (Zweiter Teil). Schließlich soll die Einführung einer elterlichen Gefährdungshaftung im deutschen Recht erwogen und die Möglichkeit der Einführung einer Pflichthaftpflichtversicherung in beiden Ländern erörtert werden (Dritter Teil).